



# Marktgemeinde Sulz im Weinviertel

2224 Obersulz 21, Tel. 02534/217, Fax DW 4

gemeinde@sulz-weinviertel.gv.at

www.sulz-weinviertel.gv.at

AZ: 17102022

## Verordnung

**Betrifft: Marktgemeinde Sulz im Weinviertel, Gemeindestraße (GrundstücksNr. 4450) in der KG Obersulz, Grundstück .219 bis .175 (Plan) und Grundstück .184/1 bis .182 (Plan), Halten und Parken Verboten, dauernde Verkehrsmaßnahme**

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel ordnet gemäß § 94 d, Abs. 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. 159, im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Sulz im Weinviertel, in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung nachfolgende Verkehrsbeschränkung an:

### **Errichtung eines Halte- und Parkverbots, Gemeindestraße (GrundstücksNr. 4450) in der KG Obersulz entlang der Grundstücke .219 bis .175 (Plan) und der Grundstücke .184/1 bis .182**

Das Halte- und Parkverbot, welches in beiliegendem Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, rot markiert ist, wird durch das Verkehrszeichen

„Halten und Parken verboten“

mit der Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“

gekennzeichnet.

Die Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Bürgermeisterin  
  
Angela Baumgartner

angeschlagen am: 18. Oktober 2022

abgenommen am: 2. November 2022

Ergeht an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung
2. Den zuständigen Straßenerhalter (z.B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Polizeiinspektion 2222 Bad Pirawarth
4. Die Wirtschaftskammer für NÖ, Eichamtstraße 15, 2230 Gänserndorf
5. Arbeiterkammer, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf
6. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf